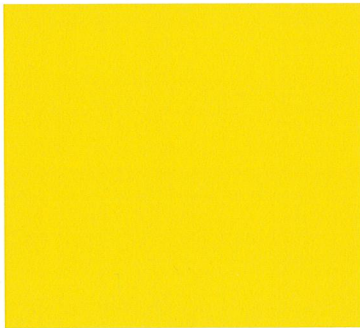




Reglement Freiwilliger Schulsport vom 10. März 2025

Genehmigung Schulpflege
Publikation
Inkraftsetzung

10. März 2025
17. April 2025
1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Zweck	3
II. Freizeitkurse	
Art. 3 Zielsetzung	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Angebote	3
Art. 6 Teilnahmeberechtigung	4
Art. 7 Teilnehmerzahl	4
Art. 8 Anmeldung	4
Art. 9 Absenzenkontrolle	4
Art. 10 Elternbeiträge	4
Art. 11 Entschädigung Kursleitung	5
Art. 12 Versicherung	5
III. Schlussbestimmungen	
Art. 13 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage

Art. 1

Dieses Reglement stützt sich auf das kantonale „Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen“ vom 16. August 1994. für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule.

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement legt ergänzend die Bestimmungen für den freiwilligen Schulsport der Schule Hittnau fest.

II. Freizeitkurse

Zielsetzung

Art. 3

Der freiwillige Schulsport ergänzt den obligatorischen Sportunterricht in der Schule. Ziel ist es, durch fachgemässen, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angepassten Unterricht sowie einem breiten Angebot, die Begeisterung für den organisierten Sport zu fördern.

Aufsicht

Art. 4

Die Schule hat die Aufsicht über den freiwilligen Schulsport. Dem Team Sportkoordination werden folgende Aufgaben delegiert:

- die Auswahl und Anzahl der Kurse, sowie die dazugehörige Ausschreibung,
- die Koordination mit den Kursleitungen;
- die Kontrolle über Absenzen, welche nach Kursende unaufgefordert der Schulverwaltung einzureichen ist
- die Entscheidung über die Durchführung bei zu geringer Teilnehmerzahl der Freizeitkurse obliegt dem Team Sportkoordination im Auftrag der Schule Hittnau.

Angebote

Art. 5

¹ In der Regel wird ein separates Kursangebot für die Primar- und die Sekundarstufe erstellt.

² Die Kurse werden grundsätzlich durch fachkundige Leitungen mit J & S Anerkennung für Kinder und Jugendliche geleitet.

³ Die Kurse finden semesterweise mit mindestens 15 Lektionen (Vorgabe des Förderprogramms) statt. Ein Kurs dauert mindestens 45 bis maximal 90 Minuten.

Teilnahmeberechtigung

Art. 6

Teilnahmeberechtigt sind alle volksschulpflichtigen Kinder der Gemeinde Hittnau ab der ersten Klasse bis zum Ende der Sekundarstufe offen.

Teilnehmerzahl

Art. 7

Damit ein Kurs durchgeführt werden kann, müssen mindestens 8 Teilnehmende angemeldet sein. Die maximale Teilnehmerzahl ist je nach Kursinhalt variabel und wird bei der Ausschreibung der Kurse festgelegt.

Anmeldung

Art. 8

¹ Die Anmeldung ist verbindlich. Die Teilnehmenden sind nach erfolgter Anmeldung zum Besuch des Kurses verpflichtet.

² Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt

Absenzenkontrolle

Art. 9

¹ Die Kursleitung führt eine Absenzenkontrolle, welche nach dem Kursende unaufgefordert dem Team Sportkoordination einzureichen ist.

² Die Eltern melden ihre Kinder im Verhinderungsfall direkt beim Kursleiter ab.

³ Teilnehmende welche wiederholt unentschuldig fehlen, können durch Meldung an die Eltern vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen werden.

⁴ Eine Wegweisung aus disziplinarischen Gründen ist möglich.

Elternbeiträge

Art. 10

¹ Die Semestergebühren sind wie folgt geregelt:

- CHF 70.00 bei einer Lektion von 45 Minuten
- CHF 90.00 bei einer Lektion von 60 Minuten
- CHF 100.00 bei einer Lektion von 75 Minuten

² Die Kurskosten werden pro Semester verrechnet. Mit der Kursbestätigung werden die Gebühren in Rechnung gestellt.

³ Bei einer Abmeldung bis vier Wochen vor Kursbeginn werden die Kosten rückerstattet. Bei späteren Abmeldungen werden keine Kosten rückerstattet.

⁴ Bei einem Ausschluss aus dem Kurs aufgrund disziplinarischen Gründen oder mehrmals unentschuldigtem Fehlen werden keine Kosten rückerstattet.

Entschädigung Kursleitung

Art. 11

¹ Die Ansätze variieren je nach Dauer der Lektion und werden vom Kanton festgelegt.

² Die Entschädigung erfolgt mit dem Abrechnungsformular und ist nach Abschluss des Kurses der Schulverwaltung einzureichen.

Versicherung

Art. 12

Die Versicherung ist Sache der Eltern.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 10. März 2025 genehmigt und tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

SCHULGEMEINDE HITTNAU



Matthias Weckemann
Schulpräsident

Monika Lackmann
Leiterin Schulverwaltung a.i.